



Berliner Ruder-Club „Welle-Poseidon“ e.V. gegr. 1894

- Seglerabteilung -

Segler- und Stegordnung

1. Der Berliner Ruder - Club „Welle - Poseidon“ e.V. unterhält nach § 1 Abs. 6 der Satzung eine Seglerabteilung.
2. Mitglied der Seglerabteilung kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Berliner Ruder - Clubs „Welle - Poseidon“ e.V. ist.
3. Die Seglerabteilung unterliegt den Bestimmungen der Satzung des Berliner Ruder Clubs „Welle – Poseidon“ e.V., des Landessportbundes und des Grundgesetzes des Deutschen Segler - Verbandes.
4. Die Seglerabteilung untersteht dem Vereinsvorstand. Die Mitglieder der Seglerabteilung wählen alle drei Jahre einen Vorsitzenden der stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Berliner Ruder - Clubs „Welle - Poseidon“ e. V. ist. Ebenfalls werden im dreijährigen Turnus zwei Sportwarte und ein Stegwart gewählt.
5. Jährlich wird eine Segler - Hauptversammlung einberufen.
6. Die Mitglieder der Seglerabteilung sind persönlich über den Landessportbund versichert. Für die Boote als Sportwerkzeug ist vom Eigner zusätzlich eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
7. Die Beiträge für den Deutschen- bzw. Berliner - Seglerverband werden vom Club entrichtet und vom Jahresbudget der Seglerabteilung in Abzug gebracht. Weiterhin wird auf der jährlichen Segler- Hauptversammlung (gemäß § 5 dieser Ordnung) eine Umlage von allen Steganliegern in Höhe von € 15.00 kassiert. Die Höhe dieser Umlage kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Die Umlage wird dem Seglerkonto gutgeschrieben.
8. Eine evtl. öffentliche Sportförderung für die Seglerabteilung wird vom Vorstand des Vereins an die Seglerabteilung weitergeleitet.
9. Die über diese eventuellen Zuwendungen hinausgehenden Regatta- oder ähnliche Kosten sind vom jeweiligen Segler selbst zu tragen.
10. Die Stegunterhaltung unterliegt dem Verein.
11. Die Liegeplatzgebühr wird unabhängig vom Vereinsbeitrag festgelegt.

12. Neue Steganlieger müssen einmalig € 300.00 Aufnahmegebühr zahlen und erhalten Ihren Liegeplatz vorerst auf die Dauer von zwei Jahren. Erst nach Ablauf dieser Frist wird durch den Vorstand entschieden, ob Ihnen auch weiterhin ein Liegeplatz gewährt wird. Sollte der Vorstand abschlägig entscheiden werden 50 % der Aufnahmegebühr zurückerstattet.
13. Bei der Vergabe oder dem Entzug von Liegeplätzen ist auch maßgebend, wieweit sich das Mitglied an Veranstaltungen des Clubs beteiligt, seine Arbeitsstunden ableistet und am allgemeinen Clubleben teilnimmt. Veranstaltungen des Clubs sind u. a. Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen, Clubregatten, Bootstufen usw.
14. Jeder Steganlieger hat ein Anrecht auf einen, seinem Schiff angemessenen Liegeplatz, jedoch nicht auf einen bestimmten Platz. Die Vergabe der Sommer- und Winterplätze erfolgt nach Plan durch den Stegwart. Umlegungen können nur in Absprache mit dem Stegwart erfolgen.
15. Bei Bootskäufen- bzw. Verkäufen ist der Vorsitzende der Seglerabteilung zu unterrichten.
16. Beim Verkauf eines Schiffes ist dieses nach Übernahme durch den Käufer sofort vom Clubgelände zu entfernen. Eventuell gemachte Zusagen des Verkäufers betreffs der Übernahme des Liegeplatzes sind nichtig, sofern sie nicht die Zustimmung des Seglervorstandes finden. Dem Mitglied wird eine angemessene Frist eingeräumt, auf dem zugewiesenen Platz ein neuerworbenes Boot einzustellen oder den Platz aufzugeben.
17. Der Vorstand hat auf seiner Sitzung am 11. März 1998 beschlossen, am Seglersteg maximal drei Plätze für Motorboote zur Verfügung zu stellen. Die Vergabe erfolgt durch den Seglervorstand. Gegebenenfalls werden Lage und Nummer des Liegeplatzes durch den Seglervorstand entschieden. Einen Antrag können vorrangig nur Mitglieder stellen, die jahrelang dem Verein angehören und aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Stegplätze, die für Segelboote geeignet sind, werden nicht an Motorboote vergeben.
18. Die Schiffe sind seemannschaftlich zu vertäuen um Beschädigungen an der Steganlage zu vermeiden.
19. Soll ein Schiff auch von anderen als den Bootseignern allein benutzt werden, so ist dieses jeweils vorher dem Vorsitzenden oder dem Stegwart mitzuteilen. Außerdem soll der Benutzer eine schriftliche Benutzererklärung des Eigners vorweisen können.
20. Es wird erwartet, dass alle Steganlieger zur Pflege und Erhaltung der Steganlage beitragen,
21. Slipwagen, Trailer, Böcke pp. sind stets so abzustellen, dass sie den gesamten Ruder- bzw. Erholungsbetrieb der Mitglieder nicht stören.
22. Das Betreten der Steganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

23. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Segler- und Stegordnung liegt Zuwiderhandlung gegen das Vereinsinteresse vor und kann somit ggf. der Ausschluss aus dem Club erfolgen.

13. März 2011

Der Vorstand